

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FIRMA J. ALTMANNINGER GMBH (FN 286703y)

I. ALLGEMEINES

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens insbesondere auch für durchgeführte Montage- und Reparaturarbeiten.
 - 1.1 Zur Annahme von Bestellungen und Lieferungen sind wir nur unter Zugrundelegung unserer Geschäftsbedingungen verpflichtet.
 - 1.2 Verweigert der Kunde die Übernahme der Ware oder erfüllt er die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht, so sind wir berechtigt dem Kunden eine angemessene Lagergebühr in Rechnung zu stellen.
 - 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftig abzuschließenden Geschäfte mit dem Kunden, sofern Gegenteiliges nicht schriftlich vereinbart ist.
 - 1.4 Die Zusendung von Preislisten, Allgemeine Offerte, Rundschreiben, gilt nicht als Anbot und verpflichten uns aufgrund derartiger Unterlagen eingehende Aufträge nicht zur Lieferung.
 - 1.5 Mündliche Vereinbarungen mit Vertretern bzw. Mitarbeitern des Unternehmens erhalten erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

II. ZAHLUNG

2. Sofern nicht ohnehin Barzahlung erfolgt, sind Rechnungen aufgrund von Lieferungen und Leistungen längstens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Bezahlung fällig, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung und Nachfristsetzung von weiteren 14 Tagen werden sämtliche offenen Forderungen, unabhängig von Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.
 - 2.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 352 UGB verrechnet (gilt nur bei unternehmensbezogenen Geschäften). An Betriebskosten wird pauschal ein Betrag von € 10,00 berechnet.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

3. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.
- 3.1 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware – z.B.: durch Pfändung, sowie deren Beschädigung oder Vernichtung uns unverzüglich mitzuteilen und uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unseres Eigentumsrechtes erforderlich sind. Gerichtsvollzieher bzw. Dritte sind auf das fremde Eigentum hinzuweisen.
- 3.2 Im Falle der Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren tritt der Käufer bereits hiermit seine Kaufpreisforderungen aus diesen Verträgen gegenüber seinen Kunden an uns rechtsverbindlich ab. Der Kunde ist verpflichtet uns unverzüglich Name und Anschrift des Abnehmers sowie die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Wir leisten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Von uns getroffene Zusagen gelten nur dann, wenn diese schriftlich erfolgt sind.
- 4.2 Mängel eines Teiles einer Lieferung oder Leistung berechtigen den Käufer nicht zur Zurückweisung der ganzen Lieferung oder Leistung und sollen die Artikel Mustern von früheren Lieferungen entsprechen, so werden Abweichungen von uns vermieden, soweit dies technisch möglich ist. Bei erheblichen Abweichungen sind wir berechtigt, entweder eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher iSd des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 4.3 Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir den Mangel bei Verwendung fachmännischer Sorgfalt hätten erkennen können und zwar lediglich im Umfang der Gewährleistung unserer Unterlieferanten. Für alle mitgelieferten fremden Erzeugnisse wird nur diejenige Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel gegenüber uns eingehen.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist.

- 4.4 Für Mängel, die infolge ungenauer Angaben des Käufers entstehen, wird keinerlei Gewähr übernommen.
- 4.5 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge des Kunden sind wir unter Ausschluss jeglichen Wahlrechtes des Kunden nach eigener Wahl sowohl bei Vorliegen eines Kauf- als auch eines Werkvertrages berechtigt, die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des fehlenden) oder den Austausch der Sache/des Werkes zu bewirken oder das Entgelt angemessen zu mindern (Preisminderung) oder den Vertrag aufzuheben; sonstige weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Für den Fall der eigenmächtigen Mängelhebung durch den Kunden erlöschen unsere Gewährleistungspflichten.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist.

- 4.6 Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung bzw. Vereinbarung durch den Käufer erlöschen unsere Gewährleistungspflichten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Kompensationsverbot:

Der Kunde ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, es sei denn wir haben die Forderungen des Kunden schriftlich anerkannt oder diese wurden gerichtlich als zu Recht bestehend festgestellt.

Zessionsverbot:

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen die er uns gegenüber hat an Dritte abzutreten.

Aufbewahrung von Kundenreifen:

Der Verwahrungsvertrag wird auf die Dauer von 6 Monaten ab Datum der Einlagerung der zu verwahrenden Artikel abgeschlossen. Der Kunde hat das Recht, die bei uns verwahrten Waren jederzeit wieder heraus zu verlangen; ein Anspruch auf Erstattung der Verwahrungsgebühr entsteht nicht. Mit dem Abholen der Räder endet der Verwahrungsvertrag.

Werden die verwahrten Artikel nach Ablauf von 6 Monaten nicht abgeholt, wird bereits jetzt vereinbart, dass die Verwahrungsgebühr für die weitere Verwahrungszeit von 6 Monaten fällig wird. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, vom Kunden die Rücknahme der Verwahrten Artikel zu verlangen. Werden die verwahrten Artikel nach Ablauf von 3 Jahren ab Einlagerung nicht abgeholt oder zurückverlangt, erklärt sich der Kunde bereits jetzt mit der freihändigen Verwertung durch uns einverstanden.

V. RÜGEPFLICHT

5. Sofern der Kunde Unternehmer ist, hat er die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen.
- 5.1 Offene Mängel sind zur Wahrung der Rechte des Kunden unverzüglich an uns bekanntzugeben wobei eine maximale Frist von 3 Werktagen ab Erhalt der Lieferung vereinbart wird.
- 5.2 Bei Mängeln die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht sofort festgestellt werden können, ist der Kunde spätestens längstens binnen 3 Werktagen nach Entdeckung zur Mängelanzeige verpflichtet.
- 5.3 Im Falle der Fristversäumung gilt die gelieferte Ware als mängelfrei genehmigt.

VI. BESCHRÄNKUNG DER SCHADENERSATZVERPFLICHTUNG

6. Für Sach-/Vermögensschäden die dem Kunden entstehen und welche durch uns durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, wird eine Haftung ausgeschlossen.

VII. ERFÜLLUNGORT

7. Als Erfüllungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4664 Gschwandt, Oberweis 407.
- 7.1 Bei Lieferungen durch eine Spedition, Transporteur oder Zustelldienst geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.
- 7.2 Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, so gilt dies nur, wenn der Verbraucher selbst einen Transporteur, Spediteur oder Zustelldienst beauftragt. In diesem Fall geht die Gefahr ebenfalls mit Übergabe an denselben auf den Kunden über.

VIII. GERICHTSSTAND

8. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten 4664 Gschwandt, Oberweis 407.